

MERKBLATT ZUR AUSLEGUNGSBESTIMMUNG „ÜBERNAHME UMZUGSKOSTEN“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)
- ▶ Auslegungsbestimmung zur o.g. Sicherstellungsrichtlinie Kap. 4.4

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Ärzte, die sich in Hessen in einem förderfähigen Gebiet erstmalig niederlassen wollen und bis zu diesem Zwecke in die Region umziehen, können einen Umzugskostenzuschuss erhalten
- ▶ Zu den förderfähigen Gebieten zählen, neben der Allgemeinmedizin, die laut Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V förderfähigen Weiterbildungsgebiete
- ▶ Die Umzugskosten werden einmalig in Höhe der tatsächlich angefallenen, nachzuweisenden Kosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 10.000 Euro erstattet
- ▶ Eine Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger

FÖRDERVORAUSSETZUNG

- ▶ Förderberechtigt sind Vertragsärzte, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit erstmalig in Hessen aufnehmen
- ▶ Im Rahmen der hausärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung, wenn der Vertragsarztsitz des Antragstellers in folgenden Regionen und die Städte und Gemeinden in den folgenden Landkreisen unter 25.000 Einwohnern liegt (gemäß der jeweils gültigen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Hessen):
 - Landkreis Hersfeld-Rotenburg
 - Kreis Groß-Gerau
 - Odenwaldkreis
 - Landkreis Darmstadt-Dieburg
 - Landkreis Waldeck-Frankenberg
 - Vogelsbergkreis
- ▶ Im Rahmen der fachärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung analog der Landkreise für die hausärztliche Versorgung, ohne Anwendung der Mindesteinwohnerbegrenzung
- ▶ Der neue Praxissitz muss in einer förderfähigen Region liegen. Der Umzug muss in einem kausalen Zusammenhang mit der Tätigkeit am neuen Praxissitz stehen

NACHWEISEINREICHUNG

- ▶ Die Förderung kann auf formlosen Antrag eines Vertragsarztes gewährt werden. Einen Musterantrag finden Sie auf unserer Homepage
- ▶ Die Förderung muss vor dem Umzug beantragt werden. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.
- ▶ Folgende Nachweise sind bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen – Abteilung Qualitätsförderung – einzureichen:
 - Rechnung der Umzugsfirma und
 - Kontoauszug als Nachweis der gezahlten Umzugskosten

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung
- ▶ Der Antragsteller muss der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen unverzüglich mitteilen, wenn sich Arzt oder Umfang der Praxistätigkeit ändert (wie z.B. Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit in den genannten Landkreisen, Unterbrechung der vertragsärztlichen Tätigkeit, Änderung der Praxistätigkeit)

RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERMITTEL

- ▶ Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel zurück zu fordern